

Platz fanden, sondern erst später in Dresden hinzugesetzt und durch Abstriche an anderen Titeln ausgeglichen wurden. Mit Recht konnte sich Sachsen darauf berufen, daß es sowohl dem Etat für 1868 wie dem für 1869 nur unter ausdrücklichem Vorbehalt zugestimmt habe, um Preußen im Bundesrat keine Opposition machen zu müssen.

Vier grundsätzliche Fragen waren es, auf die Sachsen in einem beigefügten „Memoire“ besonderen Wert legte: der erste betraf die Höhe der für Sachsen zur Verfügung stehenden Gelder. Sachsen verlangte für seine Sondereinrichtungen 300 000 Thaler mehr, als das preußische Kriegsministerium zugestehen wollte, nämlich 225 Thaler auf den Kopf der Präsenzstärke, die nach Art. 60 der Bundesverfassung 1% der Bevölkerung, für Sachsen also bei einer Bevölkerung von 2 423 000 Seelen 24 230 Mann betrug. Nun hatte der Bundesfeldherr von seinem Recht Gebrauch gemacht und den Präsenzstand des sächsischen Armeekorps auf 22 800 Mann festgesetzt. Sachsen verlangte aber für 24 000 Mann, für die es auch gemäß seiner Volkszahl an den Bund zahlte, die Mittel aus der Bundeskasse zu erhalten, während Preußen ihm dieselben nur für 22 800 Mann bewilligen wollte. Die Differenz zwischen beiden Beträgen aber genügte, die sächsischen Sondereinrichtungen zu unterhalten, die Preußen streichen wollte. Preußen erkannte eben den Unterschied zwischen der gesetzlich feststehenden Friedenspräsenzstärke und dem vom Bundesfeldherrn zu bestimmenden Präsenzstande nicht an, Sachsen aber wollte die gesetzlich feststehende Präsenzstärke zur Grundlage seines Etats gemacht sehen; denn es fürchtete, der Bundesfeldherr werde sonst einfach durch Herabsetzung des Präsenzstandes dem sächsischen Armeekorps die Mittel zur Aufrechterhaltung seiner Sondereinrichtungen beschneiden.

Weiter forderte Sachsen eine grundsätzliche Anerkennung des sächsischen Kriegsministeriums und des Generalauditoriums als einer Konsequenz der Selbstverwaltung. Preußen, meinte man, habe schon zu oft beide Behörden anerkannt, als daß es diese Forderungen abweisen könne, und zudem fänden sich im Bundesmilitärbudget viele Ausgaben für rein preußische Zwecke, so daß Sachsen auf das gleiche Recht Anspruch erheben dürfe.

Dazu kam als dritte Forderung, daß Sachsen nicht gezwungen werden dürfe, Ersparnisse an die Bundeskasse abzuführen, bevor nicht alle, auch die durch die Reorganisation und Vermehrung der Armee vorübergehend bedingten Bedürfnisse voll gedeckt seien. Hierauf bestand man um so fester,